

juris-Abkürzung: FischAbgV
BW 1993
Ausfertigungs-
datum: 09.11.1993
Gültig ab: 01.01.1994
Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:



Fundstel- GBl.
le: 1993, 700
Gliede- 793
rungs-Nr:

**Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
zur Festsetzung der Fischereiabgabe
nach der Unterseefischereiordnung
Vom 9. November 1993**

Zum 07.07.2013 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Überschrift und § 1 geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2012 (GBl. S. 707)

Auf Grund von § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Unterseefischereiordnung in der Fassung vom 24. November 1992 (GBl. 1993 S. 27) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

(1) Die Fischereiabgabe gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Unterseefischereiordnung in der Fassung vom 24. November 1992 (GBl. 1993 S. 27) wird mit der Gebühr für die Erteilung der Fischerkarten nach § 6 der Unterseefischereiordnung erhoben; §§ 7, 19 und 20 des Landesgebührengesetzes finden entsprechende Anwendung. Die Fischereiabgabe ist an das Land abzuführen. Bei Erteilung von Zweit- ausfertigungen einer Fischerkarte ist eine Fischereiabgabe nicht zu entrichten.

(2) Die Fischereiabgabe wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Berufsfischerkarte A und B je Kalenderjahr | 150 Euro |
| 2. Fischer-Gehilfenkarte | keine |
| 3. Sportfischer-Jahreskarte | 65 Euro |
| 4. Sportfischer-Monatskarte | 20 Euro. |

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt zur Festsetzung der Fischereiförderungsabgabe nach der Unterseefischereiordnung vom 24. April 1979 (GBl. S. 211), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 1988 (GBl. S. 427), außer Kraft.

Stuttgart, den 9. November 1993

Weiser

